



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	194 - 1

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut**

vom 14. März 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl S.256), erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 6. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur befähigt.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.
- (3) Das Angebot verschiedener Vertiefungsrichtungen in den letzten beiden Semestern ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht theoretische Semester; auf Grund des Aufbaus kann das Studium auch berufsbegleitend absolviert werden. Liegt keine praktische Tätigkeit i.S. §10 Abs. 1 vor, ist diese nachzuholen; die Regelstudienzeit verlängert sich dann entsprechend. Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (4) Bis zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus den angebotenen Vertiefungsrichtungen für das 6. und 7. Semester eine Vertiefungsrichtung mit 20 ECTS-Punkten aus. Diese ergänzen die Pflichtmodule dieser Semester. Eine Abweichung bedarf der Zustimmung durch die Prüfungskommission.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind

1. Hochschulzugangsberechtigung im Sinne der geltenden Regelungen sowie
2. der Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung; diese kann durch eine mindestens zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit aus den Bereichen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Wirtschaft ersetzt werden.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.

- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Präsenzstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Näheres hierzu regelt der Studienplan.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Präsenzstunden- und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Präsenzstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen und Prüfungsorten der einzelnen Module.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule oder Vertiefungsrichtungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „bestanden“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet. Abweichend hiervon können die Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. Das Gewicht einer Endnote ist dabei die Anzahl der ECTS-Punkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind. Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.
- (4) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.
- (5) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note gemäß den geltenden Bestimmungen gebildet.

§ 8

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) Die Teilnahme am Praktikum „Elektronik und Messtechnik“ setzt die Teilnahme an der Prüfung „Grundlagen der Elektrotechnik“ voraus.
- (3) Zum Eintritt in das dritte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.
- (4) Der Eintritt in das sechste Semester setzt voraus, dass die praktische Zeit im Betrieb anerkannt bzw. abgeleistet wurde.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Vertiefungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10

Praktisches Studiensemester

- (1) Wird der Studiengang berufsbegleitend absolviert, kann die berufliche Tätigkeit auf das praktische Studiensemester angerechnet werden, wenn der Studierende bis zum Beginn des fünften Semesters die folgenden Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen hat:
 1. eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 80 Arbeitstagen innerhalb des letzten Kalenderjahres (qualifiziertes Arbeitszeugnis),
 2. die Vorlage eines schriftlichen Tätigkeitsberichts.Das Nähere regelt der Studienplan.
- (2) Werden die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht nachgewiesen, ist das praktische Studiensemester zu absolvieren. Die praktische Zeit im Betrieb des praktischen Studiensemester umfasst mindestens 80 Arbeitstage. Die Studierenden haben einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und hierüber einen hochschulöffentlichen Vortrag zu halten. Das Nähere regelt der Studienplan.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn der Studierende nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 5 Arbeitstage beträgt. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfassen. Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb bzw. die Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

§ 12

Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“
verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 13

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik/ Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden.

§ 14

Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.
- (2) Die Vorlesungszeit beginnt am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.

- (3) Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

§ 15

Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August
- (2) Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt am zweiten Montag des Monats März und endet am 10. Juli. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorgehenden Freitag.
- (3) Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli. Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 31. Juli. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorgehenden Freitag.
- (4) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

§ 16

Semesterferien

Die Semesterferien beginnen am 01. August und enden am 31. August.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

Modulnr.	Modulname (laut StPro)	Modulart					Cred.	Std.	Sem.	Sem.	Leistungsnachweise	Prüfung			Zulassungsvoraus.	
		SU	Ü	PR	PA	V						Art	Dauer	Ort		
BB110	Ingenieurmathematik I	X	X				6	WS	48	1. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L		
BB120	Grundlagen der Elektrotechnik	X	X				5	WS		1. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L		
BB130	Informatik I	X		X			4	WS	32	1. Sem.	(PR): 3 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat b./n.b., ZV zu Prüfung BB130	schrP.	90 min.	HAW-L	LN 1)	
	Grundlagen der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	X					4	WS				schrP.		HAW-L		
	Soft Skill (Lernmethodik)															
BB170							3			1. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-D		
Summe 1. Semester							24		168							
BB210	Ingenieurmathematik II	X	X				7	SS	56	2. Sem.			90 min.	HAW-L		
	Statistik (VHB)					X	3	SS		2. Sem.		schrP.	60 min.	HAW-D		
	Elektronik und Messtechnik						7	SS	56	2. Sem.	(PR): 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat b./n.b., ZV zu Prüfung BB220	schrP.	90 min.	HAW-L	LN 1)	
BB230	Sprachmodul Englisch I	X					4	SS	32			schrP.	90 min.	HAW-L		
Summe 2. Semester							21		144							
Gesamt Grundlagenmodule 1./2. Semester							45	0	312							

2. Drittes bis fünftes Semester

Modulnr.	Modulname (laut StPro)	Modulart					Cred.	Sem.	Std.	Sem.	Sem.	Leistungsnachweise	Prüfung			Zulassungsvoraus.
		SU	Ü	PR	PA	V							Art	Dauer	Ort	
BB310	Technische Mechanik	X	X				7	WS	56	3. Sem.	(Ü): 2 von 3 Leistungskontrollen sind zu bestehen, Prädikat b./n.b., ZV zu Prüfung BB310	schrP.	90 min.	HAW-L	LN 1)	
BB320	Regelungstechnik	X		X			5	WS	40	3. Sem.	(PR): 4 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat b./n.b., ZV zu Prüfung BB320	schrP.	90 min.	HAW-L	LN 1)	
BB350	Buchführung und Bilanzierung	X	X				5	WS	40	3. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L		
BB340	Programmierung in C++ (Informatik II - VHB)					X	6	WS		3. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-D		
Summe 3. Semester							23		136							
BB410	Angewandte Physik	X		X			5	SS	40	4. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L		
BB420	Grundlagen Marketing und Vertrieb	X					5	SS	40	4. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L		
BB430	Grundlagen der Produktionstechnik	X					5	SS	40	4. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L		
BB330	Soft-Skill (Moderation und Präsentation)		X				2	WS	16	4. Sem.	1 Ausarbeitung und Vortrag (10 min.), Prädikat b./n.b., ZV zur Prüfung BB720				LN 1) 2)	
BB440	Kosten- und Leistungsrechnung	X	X				5	SS	40	4. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L		
Summe 4. Semester							22		176							
BB510	Konstruktion und Entwicklung	X					4	WS	32	5. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L		
BB515	Einführung in CAD mit solid edge (VHB)					X	3	WS		5. Sem.	Ausarbeitungen, Prädikat b./n.b., ZV zu Prüfung BB415				LN 1)	
BB520	Projektmanagement	X			X		5	WS	40	5. Sem.	Fallstudie (60 min.), Prädikat b./n.b., ZV zu Prüfung BB450	schrP.	90 min.	HAW-L	LN 1)	
BB530	Finanz- und Investitionswirtschaft	X					5	WS	40	5. Sem.	Fallstudie (60 min.), Prädikat b./n.b., ZV zu Prüfung BB440	schrP.	90 min.	HAW-L	LN 1)	
BB540	Sprachmodul Englisch II	X					3	WS	24	5. Sem.		schrP.	60 min.	HAW-L		
Gesamt 5. Semester							20		136							
Gesamt Aufbaumodule 3.- 5. Semester							65	0	448							

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

3. Sechstes bis achtes Semester

Modulnr.	Modulname (laut StPro)	Modulart					Cred.	Sem.	Std. /Sem.	Sem.	Leistungsnachweise	Prüfung			Zulassungs- voraus.
		SU	Ü	PR	PA	V						Art	Dauer	Ort	
BB...	Modulgruppe "Energiewirtschaft und -technik" oder "Produktion/Logistik" oder "Automobilwirtschaft- und Technik" oder "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"	X	X		X		10	SS	80	6. Sem.					
BB610	Projektarbeit in der Praxis					X	5	SS	20	6. Sem.	Präsentation und Dokumentation der Zwischenergebnisse, des weiteren Projektplanes und der kommentierten Projektergebnisse bei mindestens 2 Lenkungsausschusssitzungen, laufende Projektmitarbeit, ZV zum Modul BB730	s.e. LN		HAW-L	
BB620	Einführung in das Human Resource Management (VHB)					X	5	SS		6. Sem.					
BB630	Wirtschaftsprivatrecht	X					5	SS	40	8. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
Gesamt Vertiefungsmodulare 6. Semester							25		140						
BB...	Modulgruppe "Energiewirtschaft und -technik" oder "Produktion/Logistik" oder "Automobilwirtschaft- und Technik" oder "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"	X	X		X		10	SS	80	7. Sem.					
BB710	Management von Technologien und Innovationen (VHB)					X	3	WS		7. Sem.		schrP.	90 min.		
BB720	Soft-Skill (Führungs- und Motivationstechniken)	X					2	WS	16	7. Sem.		schrP.	60 min.	HAW-L	2 LN 1)
BB730	Unternehmensplanspiel	X					5	WS	40	7. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
Gesamt Vertiefungsmodulare 7. Semester							20		136						
BB810	Beschaffung, Produktion und Logistik	X	X				5	SS	40	8. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BB820	Sprachmodul Englisch Conversation	X					2	SS	16	8. Sem.	Vortrag (10 min.), Prädikat b./n.b.			HAW-L	LN 1) 2)
BB830	e-Xplore Technical English® (VHB)					X	3	SS		8. Sem.	Test, Prädikat b./n.b.	online			LN 1) 2)
BB890	Seminar	X					3	SS	24	8. Sem.	Teilnahmepflicht, Vortrag (45 min.) und dessen Dokumentation; ZV zum Modul BB895	s.e. LN		HAW-L	LN 1)
BB895	Bachelorarbeit						12	SS	96	8. Sem.					
Gesamt Vertiefungsmodulare 8. Semester							25		176						

- Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Bewertung geht nicht in das Prüfungsgesamtergebnis ein.

4. Katalog der Vertiefungsrichtungen

Modulnr.	Modulname (laut StPro)	Modulart					Cred.	Sem.	Std. /Sem.	Sem.	Leistungsnachweise	Prüfung			Zulassungs- voraus.
		SU	Ü	PR	PA	V						Art	Dauer	Ort	
Vertiefungsrichtung "Energiewirtschaft und -technik"															
BBT100	Energietechnik I	X	X				5	SS	40	6. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBB100	Energiewirtschaft I	X					5	SS	40	6. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBT110	Energietechnik II	X	X				5	WS	40	7. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBW110	Energiewirtschaft II	X					5	WS	40	7. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
Gesamt Vertiefungsrichtung "Energiewirtschaft und -technik"							20		160						
Vertiefungsrichtung "Produktion und Logistik"															
BBI40	Logistik- und Fabrikplanung	X		X			5	SS	40	6. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBT50	Automatisierungstechnik	X		X			5	SS	40	6. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBI30	Produktions- und Prozessplanung	X		X			5	WS	40	7. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBI10	Product Engineering in der Elektroindustrie	X			X		5	WS	40	7. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
Gesamt Vertiefungsrichtung "Produktion und Logistik"							20		160						
Vertiefungsrichtung "Automobilwirtschaft und -technik"															
BBT200	Automobiltechnik I	X					5	SS	40	6. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBB200	Automobilwirtschaft I	X					5	SS	40	6. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBT210	Automobiltechnik II	X					5	WS	40	7. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBB220	Automobilwirtschaft II	X					5	WS	40	7. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
Gesamt Vertiefungsrichtung "Automobilwirtschaft und -technik"							20		160						
Vertiefungsrichtung "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"															
BBM40	Markt- und Produktmanagement	X					5	SS	40	6. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBM50	Industriegütermarketing	X					5	SS	40	6. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBM30	Technischer Vertrieb und Vertriebsplanung	X					5	WS	40	7. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
BBM10	Product Engineering in der Elektroindustrie	X			X		5	WS	40	7. Sem.		schrP.	90 min.	HAW-L	
Gesamt Vertiefungsrichtung "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"							20		160						

Erläuterungen der Abkürzungen

LN = studienbegleitender
Leistungsnachweis

s.e.LN = studienbegleitender,
endnotenbildender
Leistungsnachweis

PR = Praktikum

PROJ = Projekt

S = Seminar

schrP = schriftliche Prüfung

SPO = Studien- und
Prüfungsordnung

SU = seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

ZV = Zulassungsvoraussetzung

V = Virtuelles Modul

HAW-L = Hochschule Landshut

HAW-D = Hochschule Deggendorf

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 08. Februar 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 14.03.2011

Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident



Diese Satzung wurde am 14. März 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 14. März 2011 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. März 2011.

